

Berlin, 19. Oktober 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf „Gesetz zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge“

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. Oktober 2026

Versionsnummer: 1

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Richtige Weichenstellungen	4
1.2	Kritikpunkte / Anpassungsbedarf	6
2	Konkreter Anpassungsbedarf im Gesetzentwurf: Formulierungsvorschläge	8

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 13. Oktober 2026 den Referentenentwurf „Gesetz zur Einführung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge“, mit dem die rechtliche Grundlage zur Implementierung einer nationalen Gasreserve geschaffen wird, vorgelegt. Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich das Konzept des BMWE für eine nationale Gasreserve. Ein zügiger Gesetzgebungsprozess ist nun besonders wichtig, damit mit dem Aufbau der Gasreserve im kommenden Jahr begonnen werden kann. Positiv hervorzuheben ist auch, dass die Begründung des Gesetzentwurfs das Auslaufen der nationalen Gasspeicherfüllstandsvorgaben zum 31. März 2027 bestätigt.

Das Ministerium differenziert sehr klar zwischen marktlicher Wintervorsorge und staatlicher Krisenvorsorge. Der BDEW teilt die Herleitung des BMWE, dass es durchaus externe Schocks und Extremsituationen geben kann, welche die sichere Versorgung vor Herausforderungen stellen und die über normale Marktmechanismen nicht abgebildet werden. Die Marktkräfte und bestehenden Lieferverpflichtungen kommen dort an ihre Grenzen und hier bedarf es einer staatlichen Absicherung.

Die Gasreserve ist das richtige Instrument, um Extremsituationen, die vom Markt nicht antizipiert werden können, abzusichern und Handlungsfähigkeit zu sichern (s. auch BDEW Positionspapier [Konzept Gasversorgungssicherheit - Weiterentwicklung Instrumente](#)).

Der BDEW hält das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Konzept der nationalen Gasreserve insgesamt für sinnvoll und zielführend. Das Konzept entspricht in wesentlichen Elementen dem [Ausgestaltungsvorschlag für eine strategische Gasreserve](#), welchen der BDEW mit allen Wertschöpfungsstufen erarbeitet und im Mai 2026 vorgelegt hat.

Neben den weiteren Ausführungen in dieser Stellungnahme sind die beiden folgenden Aspekte hervorzuheben:

- › Die Gasreserve stellt Versorgungssicherheit als öffentliches Gut nicht für die Gaskunden, sondern für die Volkswirtschaft insgesamt dar. Der BDEW regt daher an, nochmals die haushalterischen Möglichkeiten einer staatlichen Finanzierung zu prüfen.
- › Die wesentlichen Ausgestaltungsmerkmale der Gasreserve sind nicht im Gesetz, sondern darauf aufbauend zu regeln. Aufgrund der hohen Komplexität, der technischen Anforderungen etc. ist bei der Ausgestaltung die Branche frühzeitig und strukturiert einzubeziehen. Der BDEW hält daher eine Verordnungsermächtigung und Konsultation der Branche zur

konkreten Ausgestaltung der Gasreserve vor Entscheidung durch das BMW für sachgerecht.

Der BDEW bemängelt die kurze Frist zur Stellungnahme. Eine umfassende Prüfung des Gesetzesentwurfs und eine ausreichende Rückkopplung mit den Mitgliedsunternehmen sind innerhalb dieser Frist nur eingeschränkt möglich. Die nachfolgende Stellungnahme konzentriert sich daher auf wesentliche Punkte.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die nationale Gasreserve ein Baustein einer umfassenden Vorsorge für eine resiliente Gasversorgung ist. Darüber hinaus bleibt ein langfristig wirtschaftlicher Betrieb der Gasspeicher eine wesentliche Voraussetzung für Versorgungssicherheit. Entscheidend sind neben den verfügbaren Gasmengen auch ausreichende Ausspeicherleistungen und physische Flexibilität im System. Deshalb ist ergänzend zu prüfen, ob der bestehende marktliche Rahmen den seit 2022 veränderten Versorgungsbedingungen weiterhin gerecht wird. Weitere Fragen betreffen die künftig erforderlichen Speicherkapazitäten, den Umgang mit geplanten Speicherstilllegungen und die Bedingungen für einen aus Versorgungssicherheitsgründen notwendigen Weiterbetrieb von Gasspeichern. Diese strukturellen Fragen sind von der Ausgestaltung der Gasreserve zu unterscheiden und in einem konsistenten langfristigen Rahmen zu adressieren.

1.1 Richtige Weichenstellungen

Positiv hervorzuheben ist, dass

- › die Aktivierungsschwelle mit der Ausrufung der Notfallstufe als Voraussetzung hoch liegt;
- › die Gasreserve damit – wie auch in der Gesetzesbegründung explizit ausgeführt - ausschließlich für die physische Gasversorgung und nicht zur Preisdämpfung eingesetzt werden kann;
- › die Gasreserve das Instrumentarium der Bundesnetzagentur in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler erweitert und damit in einer Gasmangellage wichtige Zeit gewonnen wird, um Enteignungen und Abschaltungen zu vermeiden bzw. hinauszuzögen sowie Reparaturen, alternative Importe oder im Extremfall ein geordnetes Herunterfahren des Netzes zu ermöglichen;
- › die nationale Risikobewertung der Bundesnetzagentur wesentliche Grundlage zur Bestimmung von Umfang, Ausspeicherleistung und regionaler Verteilung der Gasreserve sein wird;

- › die in der Begründung genannte Orientierung am N-1-Kriterium mit einem Zielvolumen von 24 TWh ein nachvollziehbarer Ausgangspunkt ist, welcher anhand umfassender Krisenszenarien zu konkretisieren ist. Dabei sind auch die erforderliche Ausspeicherleistung und die füllstandsabhängigen Speicherkennlinien zu berücksichtigen;
- › die Gasspeicherkapazitäten in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren beschafft werden;
- › die Ausspeicherleistung und eine regionale Komponente bei der Ausschreibung berücksichtigt werden, sodass unterschiedliche Ausspeichergeschwindigkeiten - d. h., sowohl Kavernen- als auch Porenspeicher – für die Gasreserve infrage kommen und diese in ganz Deutschland die Resilienz erhöhen.

Für die Umsetzung ist jedoch das konkrete Ausschreibungsdesign entscheidend: Die Anforderungen sollten unterschiedliche Eigenschaften der Gasspeicher berücksichtigen und einen effizienten Wettbewerb ermöglichen. Dementsprechend technologieoffene Ausschreibungen sind hierbei der Garant für eine kosteneffiziente Ausgestaltung der Gasreserve. Hierfür sollten die Fachkenntnisse der Branche frühzeitig einbezogen werden. Insbesondere die Expertise der Speicherbetreiber muss in der weiteren Detailausgestaltung frühzeitig und strukturiert berücksichtigt werden, um Fehlsteuerungen auszuschließen;

- › die Evaluierung durch die BNetzA regelmäßig alle vier Jahre stattfinden soll. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Ausgestaltung der Gasreserve zu der aktuellen Situation passt und auch in Zukunft einen Spielraum zur Anpassung bietet. Der Evaluierungszyklus sollte grundsätzlich konsistent mit den europäischen Vorgaben zur Risikobewertung sein. Vor dem Hintergrund der gegenwärtig starken strukturellen Veränderungen und geopolitischen Risiken ist ein kürzerer Evaluierungszyklus zu erwägen;
- › bei der nun im Gesetzentwurf vorgesehenen Umlagefinanzierung
 - die Einführung zum 1. Oktober 2027 einen ausreichenden Vorlauf bietet, der die Weitergabe der Umlage an die Kunden fristgerecht ermöglicht. Darauf hatte der BDEW explizit hingewiesen; sowie
 - Rechtsklarheit dahingehend geschaffen wird, dass die Umlage ausschließlich auf physische Ausspeisungen zu RLM- und SLP-Letztverbrauchern erhoben wird bzw. keine Erhebung für Einspeichermengen in die Gasspeicher und Liefermengen über Grenzübergangspunkte erfolgt;
gleichzeitig muss aber im Einklang mit dem europäischen Recht (Network Code Balancing, EU 715 / 2009) darauf geachtet werden, keine Vermischung von Budgets zu implementieren: Die Ausgleichenergiezahlungen der Bilanzkreisverantwortlichen dienen der anteiligen Refinanzierung der Bilanzierungsumlagekonten und die neue Umlage – wie

richtigerweise in § 35m Absatz 3 Ref-E festgelegt - der Finanzierung einer Gasreserve zur Krisenvorsorge.

1.2 Kritikpunkte / Anpassungsbedarf

In den folgenden Punkten sieht der BDEW allerdings Anpassungsbedarf:

- › Die wesentlichen Ausgestaltungsmerkmale der strategischen Gasreserve sollten nicht ausschließlich durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen den direkt beteiligten Akteuren geregelt werden. Aufgrund der hohen Komplexität und sicherheitsrelevanten Bedeutung ist vielmehr eine Verordnungsermächtigung vorzusehen, die vor der Entscheidung durch das BMWi mit der Branche konsultiert wird. Nur so können Transparenz und die angemessene Berücksichtigung der Expertise der betroffenen Branchen gewährleistet werden.
- › Eine Finanzierung der Gasreserve aus dem Staatshaushalt statt über eine Umlage ist sachgerecht, da umfassende Versorgungssicherheit als öffentliches Gut bereitgestellt wird und dies weit über die Gaskunden hinaus der deutschen Volkswirtschaft zugutekommt. Der BDEW regt an, nochmals die haushalterischen Möglichkeiten einer staatlichen Finanzierung zu prüfen.
- › Für die Gaslieferanten bedeutet die Weitergabe der Umlage an die Letztverbraucher eine erhebliche wirtschaftliche Herausforderung, da eine Kostenwälzung aktuell nur durch eine individuelle Preisanpassung mit Preisanpassungsschreiben für jeden einzelnen Kunden möglich ist. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten durch eine Vielzahl von Preisanpassungsschreiben und dem damit verbundenen erheblichen bürokratischem Aufwand sollte deshalb ein gesetzliches Recht zur unveränderten Weitergabe der Umlage in § 41 Abs. 6 EnWG aufgenommen werden (Formulierungsvorschlag s.u.).
- › Veröffentlichungsfrist 2 Monate statt 6 Wochen: Die im Ref-E vorgesehene Vorabinformation über die Höhe der Umlage sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Umlageperiode ist zu knapp bemessen. Lieferanten müssen die Umlage in ihre Preiskalkulation einbeziehen, Preisanpassungen intern freigeben, Abrechnungssysteme anpassen und ihre Kunden fristgerecht informieren. In der Grundversorgung wäre der Vorlauf bereits durch die Frist zur öffentlichen Bekanntgabe von Preisänderungen (mindestens sechs Wochen, § 5 Abs. 2 Gas-GVV) vollständig aufgezehrt; auch die einmonatige Unterrichtsfrist gegenüber Haushaltskunden (§ 41 Abs. 5 Satz 2 EnWG) ließe kaum Zeit für Kalkulation, Freigabe und Kundenkommunikation. Hinzu kommen vertragliche Mitteilungsfristen sowie die Einpreisung in laufende Angebote und Festpreisprodukte, insbesondere im Geschäft mit Gewerbe- und

Industriekunden. Die Höhe der Umlage sollte daher spätestens zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Umlageperiode verbindlich veröffentlicht werden. Etwaige Prognoseabweichungen können in der folgenden Umlageperiode ausgeglichen werden.

- › Transparente Kalkulation der Umlage und zeitnahe Veröffentlichung der Daten: Berechnungsgrundlagen, Kosten und Erlöse sowie die Entwicklung des Umlagekontos müssen nachvollziehbar und zeitnah veröffentlicht werden. Ausreichende Vorlaufzeiten sollen den Marktteilnehmern eigene Prognosen, eine verlässliche Preiskalkulation und die fristgerechte Information ihrer Kunden ermöglichen.
- › Die Kosten der Gasreserve und damit die Höhe der Umlage kann – wie auch in der Gesetzesbegründung angezeigt – nur eine Schätzung sein. Allerdings ist die Berechnungsgrundlage im Ref-E nicht weiter ausgeführt und daher ist für Dritte auch nicht nachvollziehbar, wie sich Veränderungen der Beschaffungs- und Speicherkosten auf die Umlage auswirken. Angesichts des aktuell hoch volatilen Marktumfeldes ist die Umlageschätzung im Ref-E daher kaum geeignet, die kommerziellen Auswirkungen der Umlagefinanzierung zu bewerten.
- › Der Ref-E sieht zur Beschaffung der physischen Gasmengen für die Gasreserve marktbaute und diskriminierungsfreie Verfahren vor. In der kurzen Konsultationszeit war eine detailliertere Bewertung nicht möglich. BDEW verweist diesbezüglich daher auf die Ausführungen im [BDEW Positionspapier Ausgestaltungsvorschlag Gasreserve](#) (Mai 2026, S. 8f). Ziel sollte eine wettbewerbliche und kosteneffiziente Beschaffung sein.
- › In § 35l sollte klargestellt werden, dass Risiken, die aus der ordnungsgemäßen Umsetzung behördlicher Vorgaben bzw. Entscheidungen durch den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) entstehen, nicht beim MGV verbleiben dürfen.
- › Zusätzlich sollte in §35m Abs. 1 letzter Satz klargestellt werden, in welchem Bilanzierungszeitraum dem MGV weder Gewinne noch Verluste entstehen dürfen. Die Einschränkung „zu keinem Zeitpunkt“ ignoriert die Unsicherheiten, die in Bezug auf die Zahlungsströme infolge des Gaseinkaufs, die Prognose der Umlage und die Refinanzierung durch die Umlage entstehen.

Darüber hinaus sollte die Ergebnisneutralität des MGV rechtssicher über den gesamten Lebenszyklus der Gasreserve gewährleistet werden. Sämtliche erforderlichen und angemessenen Kosten, einschließlich Finanzierungs- und Ausfallrisiken, müssen vollständig berücksichtigt werden können. Zugleich sollte sichergestellt werden, dass der MGV aufgrund der ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe auch temporär keinem erheblichen ungedeckten Liquiditäts-, Finanzierungs- oder Forderungsausfallrisiko ausgesetzt wird.

- › Das Zusammenspiel zwischen Evaluierung, einer Anpassung nach Reserveeinsatz und den Laufzeiten sowie möglichen Kündigungsrechten für gebuchte Speicherkapazitäten ist klar

zu regeln. §§ 35l und 35p ermöglichen Anpassungen der Reserve, während die Begründung bei nicht mehr benötigten Kapazitäten u. a. von einer Sekundärvermarktung ausgeht. Die Nutzung oder Anpassung der Reserve darf insbesondere keine außerordentlichen Kündigungsrechte für bereits gebuchte Speicherkapazitäten begründen, bestehende Buchungen sind vielmehr für die Neubefüllung zu nutzen.

- › Für die Marktakteure und Letztverbraucher wäre es hilfreich, wenn die Bundesnetzagentur zeitnah spezifizieren würde, wie die Inanspruchnahme der Gasreserve erfolgen und umgesetzt werden soll. In §35m Abs. 3 wird zwar angedeutet, dass die Gasreserve in Form von Ausgleichsenergie durch den Bundeslastverteiler zur Verfügung gestellt werden kann. Prozessuale Klarheit wäre jedoch an dieser Stelle ein wichtiger Beitrag zur Krisenvorsorge. Dazu gehört auch, zu welchen Konditionen die Gasreservemengen bereitgestellt werden und wie und zu welchem Zeitpunkt die Abrechnung erfolgt. Abruf und Umsetzung bei Inanspruchnahme sollten operativ, in den Kommunikationsstrukturen sowie in der verursachungsgerechten Zuordnung und Abrechnung der aktivierten Mengen zu unterdeckten Bilanzkreisen an die etablierten Prozesse des Bundeslastverteilers und konkret der Sicherheitsplattform Gas angelehnt werden.

2 Konkreter Anpassungsbedarf im Gesetzentwurf: Formulierungsvorschläge

Klarstellend sollte §35l („Einsatz und Wiederaufbau der Gasreserve“) wie folgt angepasst werden:

- (1) Nach Ausrufung der Notfallstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/1938 entscheidet die Bundesnetzagentur **in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler** nach pflichtgemäßem Ermessen über den Einsatz der Gasreserve. [...]

Ein vollständiger oder teilweiser Einsatz der Gasreserve zieht im Regelfall keine Beschaffung von neuen Gasspeicherkapazitäten nach sich. Das gemäß §35k Absatz 2 neu zu beschaffende physische Gas wird im Regelfall lediglich zur Wiederbefüllung der bereits beschafften Gasspeicherkapazitäten dienen. In §35l Abs. 2 Satz 1 sind demnach die Beschaffung von Gasspeicherkapazitäten (gemäß §35k Abs 1) sowie von physischem Gas (gemäß §35k Abs 2) beim Wiederaufbau der Gasreserve getrennt voneinander zu regeln.

Klarstellend sollte §35m („Umlagefinanzierung der Gasreserve und umlagefähige Kosten“) wie folgt angepasst werden:

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 35m Abs. 1 letzter Satz:

*(1) Der Marktgebietsverantwortliche kann die Kosten und Erlöse, die ihm im Zusammenhang mit seinen Aufgaben nach den §§ ~~35k~~ **35l und 35p** entstehen, diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umlegen. Er erhebt die Umlage ausschließlich auf die Mengen, die täglich aus einem Bilanzkreis an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sowie an Entnahmestellen mit standardisierten Lastprofilen physikalisch ausgespeist werden. **Entnahmestellen im Sinne dieses Gesetzes sind Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern.** Dem Marktgebietsverantwortlichen dürfen zu keinem Zeitpunkt Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten nach diesem Teil entstehen.*

Einheitliche Marktbezeichnung „Gasreserveumlage (§ 35m)

Allgemein, auch aus Verbraucherschutzgesichtspunkten und zur eindeutigen Abgrenzung wegen der Neueinführung und zu bisherigen ähnlichen Umlagezwecken (z.B. bei der Speicherumlage), wäre es unseres Erachtens wünschenswert, eine markteinheitliche Bezeichnung „Gasreserveumlage“ für die neue Umlage festzulegen.

BDEW-Formulierungsvorschlag zu § 35m Absatz 1:

*„Der Marktgebietsverantwortliche kann die Kosten und Erlöse, die ihm im Zusammenhang mit seinen Aufgaben nach den §§ 35k und 35l entstehen, diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umlegen. Er erhebt die Umlage **(Gasreserveumlage)** ausschließlich auf die Mengen, die täglich aus einem Bilanzkreis an Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung sowie an Entnahmestellen mit standardisierten Lastprofilen physikalisch ausgespeist werden. Dem Marktgebietsverantwortlichen dürfen zu keinem Zeitpunkt Gewinne oder Verluste im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten nach diesem Teil entstehen.“*

Umlage für jeweils ein Kalenderjahr festlegen (§ 35n)

Aus Sicht der Gaslieferanten sollte die Umlageperiode vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres andauern. Hier könnte für die erste Umlageperiode bei Neueinführung ggf. noch vom 01.10.2027 bis zum 31.12.2027 eine Sonderregel gelten. Ein solches Vorgehen wäre jedenfalls praxisnah und marktfristensynchron, letztlich sogar bürokratievermeidend. Mit

einer „kalenderjährlichen Umlageperiode“ wäre eine weitreichende Synchronisierung zu sonstigen Abgaben und Umlagen sowie zur Änderung von NNE geschaffen.

BDEW-Formulierungsvorschlag für eine Änderung des § 35n Absatz 1:

Die Höhe der Umlage ist vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich für jede Umlageperiode neu zu bestimmen. Die erste Umlageperiode beginnt am 1. Oktober 2027. Die nachfolgenden Umlageperioden beginnen jeweils zum 1. ~~Oktober~~ Januar eines Kalenderjahres. Eine Umlageperiode dauert 1 Jahr.

Zu § 35o Erhebung der Umlage; Transparenz**BDEW-Formulierungsvorschlag für eine Änderung des § 35o Abs. 1**

- (1) *„Sofern die prognostizierten Erlöse die prognostizierten Kosten übersteigen, nimmt der Marktgebietsverantwortliche unter Prognose der jeweiligen umlagefähigen Menge nach § 35m Absatz 1 Satz 2 eine Ausschüttung an die Bilanzkreisverantwortlichen vor. Dabei werden für jeden Bilanzkreisverantwortlichen die Ausschüttungsbeträge seit Beginn der ersten Umlageperiode abzüglich eventueller vergangener Ausschüttungsbeträge ins Verhältnis zur gesamten Ausschüttungssumme gesetzt. [...]“*

Zu § 35o Abs. 4 Verlängerung der Ankündigungsfristen:

Die Ankündigungsfrist für die Höhe der Umlage in Abs. 4 ist aus Versorgersicht zu kurz bemessen. Aus Kalkulations- sowie Transparenzinteressen – also aus den markttypischen praktischen Erwägungen, die sich im Rahmen der Kostenweitergabe an Letztverbraucher ergeben, sollte die „Ankündigungsfrist“ mindestens zwei Monate betragen.

BDEW-Formulierungsvorschlag für eine Änderung des § 35o Absatz 4 Nr. 1:

die Höhe der Umlage sowie die Entscheidung bezüglich einer möglichen Ausschüttung ~~sechs Wochen~~ zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Umlageperiode

Zu § 35o Abs. 4 Nr. 3:

Der Kontostand sollte – analog zum heutigen Konvertierungsumlagekonto – auf Basis vorläufiger Werte veröffentlicht werden, damit die Bilanzkreisverantwortlichen eine vorausschauende eigene Prognose erstellen können. Durch die jetzige Formulierung würde der Kontostand erst

mit zweieinhalb Monaten Zeitverzug veröffentlicht, obwohl der Marktgebietsverantwortliche bereits nach Abschluss eines Monats valide vorläufige Daten vorliegen hat.

BDEW-Formulierungsvorschlag

§ 35o Abs. 4 Nr. 3 EnWG

(4)

*3. den monatlichen Saldo des Umlagekontos inklusive der Kosten- und Erlöspositionen, **spätestens fünf Werktage nach Abschluss des jeweiligen Monats auf Basis vorläufiger Daten.** Sobald alle für die Veröffentlichung eines Abrechnungsmonats erforderlichen endgültigen Werte vorliegen, **erfolgt eine Aktualisierung der vorliegenden Daten durch die endgültigen Werte.***

Ausweispflichten nach §35 g Abs. 7 S. 3 & 4 EnWG streichen

Mit Einführung der neuen Umlage zur Finanzierung der strategischen Gasreserve und mit Auslaufen der Gasspeicherfüllstandsverordnung sollten die weiterhin geltenden Ausweispflichten auf den Kundenrechnungen im Zusammenhang mit der abgeschafften Gasspeicherumlage gestrichen werden:

(7) Jeder bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gesetzlich oder vertraglich von der Gasspeicherumlage belastete Bilanzkreisverantwortliche oder Gaslieferant ist verpflichtet, gegenüber seinen Kunden den Gaspreis mit Wirkung zum 1. Januar 2026 um den Betrag zu verringern, den dieser durch den Wegfall der Verpflichtung nach § 35e Satz 1 in der zuletzt für das zweite Halbjahr 2025 festgelegten Umlagehöhe oder durch den Wegfall der in dieser Höhe entsprechend vertraglich geschuldeten Leistung einspart, soweit der Bilanzkreisverantwortliche oder der Gaslieferant die Umlage nach § 35e Satz 1 oder die auf Grund eines Vertrages umgelegten Kosten auf seine Kunden umgelegt hat. Es wird vermutet, dass die Umlage nach § 35e Satz 1 in die Kalkulation des Gaspreises eingeflossen ist, es sei denn, der Bilanzkreisverantwortliche oder der Gaslieferant weist nach, dass dies nicht oder nicht vollständig erfolgt ist. ~~In der Gasrechnung ist unter Verweis auf die gesetzliche Abschaffung der Gasspeicherumlage transparent auszuweisen, ob und um welchen Betrag sich die Gasrechnung für den Abrechnungszeitraum, in dem die Entlastung durch den Wegfall der Umlage erfolgt, nach Satz 1 mindert. Darüber hinaus ist in der Gasrechnung anzugeben, wie viel Prozent der Entlastung weitergegeben werden.~~ Dieser Absatz ist nicht anzuwenden auf Verträge, die am virtuellen Handelspunkt vollzogen werden.

Unveränderte Weitergabe der Umlage nach § 41 Abs. 6 EnWG ermöglichen

Für die Gaslieferanten bedeutet die Weitergabe der Umlage an die Letztverbraucher eine erhebliche wirtschaftliche Herausforderung, da eine Kostenwälzung aktuell nur durch eine individuelle Preisanpassung mit Preisanpassungsschreiben für jeden einzelnen Kunden möglich ist. Zur Vermeidung zusätzlicher Kosten durch eine Vielzahl von Preisanpassungsschreiben sollte deshalb ein gesetzliches Recht zur unveränderten Weitergabe der Umlage in § 41 Abs. 6 EnWG aufgenommen werden. Nach geltender Rechtslage dürfen nur Absenkungen der Umlagen an die Kunden als Durchlaufposten ohne formelle Preisänderungen an den Kunden weitergegeben werden. Da es sich bei den Umlagen um staatlich veranlasste Kostenbestandteile des Gaspreises handelt, auf die der Gaslieferant keinen Einfluss hat, ist es auch unter vertragsrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt, dass die Umlagen als gesetzlicher Durchlaufposten gestaltet werden. Dafür spricht auch, dass die Umlagen nach § 40 Abs. 3 Ziff 3 EnWG in den Gasrechnungen als Kostenbestandteil auszuweisen sind, das heißt auch der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Umlagen in die Kalkulation der Gaspreis zu Lasten der Letztverbraucher einfließen. Insofern ist auch nur folgerichtig, dass eine unveränderte Weitergabe der Umlagen als Durchlaufposten an den Kunden gesetzlich möglich sein muss. Dadurch könnte der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nennenswert gesenkt werden.

BDEW-Formulierungsvorschlag

§ 41 Abs. 6 EnWG

*(6) Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben sowie bei unveränderter Weitergabe von **Mehr- oder** Minderbelastungen ~~aufgrund einer Absenkung~~ des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 1 bis 5, bedarf es keiner Unterrichtung nach Absatz 5 Satz 1 und 2; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Absatz 5 Satz 4.*